

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2016/4/21 Ra 2016/19/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §28 Abs1;

BFA-VG 2014 §21 Abs3;

BFA-VG 2014 §21 Abs7;

VwGVG 2014 §24;

1. AsylG 2005 § 28 heute
2. AsylG 2005 § 28 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 28 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
7. AsylG 2005 § 28 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

## Rechtssatz

Ausgehend vom Wortlaut des § 21 Abs. 3 BFA-VG hat das BVwG bei der Entscheidung über eine Beschwerde im Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass ohne Durchführung einer Verhandlung der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht abschließend erledigt werden kann. Sofern es diese Frage zu bejahen hat, ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene erstinstanzliche Bescheid zu beheben, wodurch das Asylverfahren zugelassen ist. Diese Zulassung steht allerdings gemäß § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen. Ausgehend vom Wortlaut des Paragraph 21, Absatz 3, BFA-VG hat das BVwG bei der Entscheidung über eine Beschwerde im Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob der ihm vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass ohne Durchführung einer Verhandlung der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht abschließend erledigt werden kann. Sofern es diese Frage zu bejahen hat, ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene erstinstanzliche Bescheid zu beheben, wodurch das Asylverfahren zugelassen ist. Diese Zulassung steht allerdings gemäß Paragraph 28, Absatz eins, letzter Satz AsylG 2005 einer späteren zurückweisenden Entscheidung nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2016:RA2016190027.L01

## Im RIS seit

18.05.2016

## Zuletzt aktualisiert am

25.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)